

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Revision des Dienstreglementes

Zu den vielen militärischen Problemen, die gegenwärtig mehr oder weniger heftig diskutiert werden, gehört auch die Frage der Revision unseres aus dem Jahre 1933 stammenden Dienstreglementes. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hat schon vor längerer Zeit eine Spezialkommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt, die zum Schluss kam, dass eine Totalrevision nicht notwendig sei, wohl aber eine Anpassung gewisser Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse. Anderseits hat eine Gruppe jüngerer Offiziere einen vollständig umgestalteten Neuentwurf vorgelegt, der unter dem Namen seines Hauptverfassers „Entwurf Allgöwer“ bekannt geworden ist. Schliesslich hat auch das E. M. D. eine Experten-Kommission, bestehend auf 14 Truppen-Offizieren, 7 Instruktions-Of., 8 Uof. und Soldaten, unter dem Vorsitz von Bundesrichter Oberst Schönenberger, bestellt. Diese hat vor kurzem ihren Bericht dem E. M. D. eingereicht. Die Gesamtkonzeption wurde als gut anerkannt. Lediglich einzelne Abschnitte und Bestimmungen bedürfen nach der Meinung dieser Kommission einer Neuordnung.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, uns mit den allgemeinen Fragen ebenfalls noch zu befassen. Nicht etwa deshalb, weil wir uns selbst das Recht absprechen, uns auch zu den Grundfragen unseres Wehrwesens zu äussern. Wir erblicken aber unsere Aufgabe als Redaktion eines Fachorganes — und das sei hier wieder einmal festgehalten — nicht darin, zu allen auftauchenden allgemeinen militärischen Fragen unbedingt Stellung nehmen zu müssen, weil wir dies den allgemeinen militärischen Zeitschriften, etwa der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ oder dem „Schweizer Soldat“ überlassen wollen. Vielmehr wollen wir im „Fourier“ vorwiegend die vielen Probleme zur Sprache bringen, die uns als Funktionäre des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes im besonderen beschäftigen.

Und so soll auch dieser Leitartikel nicht die Ergebnisse der erwähnten Kommissionsberatungen — welche uns nicht in allen Details bekannt sind — darlegen und diskutieren (die Tagespresse hat Ende Januar interessante Einzelheiten veröffentlicht), sondern die Frage beantworten, welche Wünsche haben wir Quartiermeister und Fourier, Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer für unsern Dienst an ein abgeändertes neues Dienstreglement zu stellen.

Mit dieser Frage hat sich vor kurzem eine von der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft zusammengesetzte „Studien-